

Weitergehende Anordnung von Corona-Schutzmaßnahmen; Maskenpflicht auf Begegnungsflächen im Landkreis Lindau (Bodensee)

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erlässt das Landratsamt Lindau (Bodensee) gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV besteht für die in der Anlage und den beigegeführten Kartenausschnitten bezeichneten Begegnungsflächen im Landkreis Lindau (Bodensee) tagsüber in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr Maskenpflicht.
2. Diese Allgemeinverfügung wird im Internet (www.landkreis-lindau.de) und im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) bekannt gemacht und tritt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Hinweise:

1. Im öffentlichen Raum soll eine Mund-Nasen-Bedeckung immer dann getragen werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands zwischen zwei Personen von 1,5 m nicht möglich ist (§ 1 S. 2 und 3 der 12. BayIfSMV).
2. Darüber hinaus gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer FFP2-Schutzmaske aufgrund weiterer Bestimmungen der 12. BayIfSMV. Bitte informieren Sie sich über die jeweils geltenden genauen Bestimmungen unter www.gesetze-bayern.de.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannte Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
5. Die Beschilderung des Bereichs mit Maskenpflicht obliegt der Stadt Lindau (Bodensee) als Initiator der Maßnahme.



Begründung:

1. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 65 Zuständigkeitsverordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 28 Abs. 1 und § 28a Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten (hier: des Coronaviruses SARS-CoV-2) erforderlich ist. In § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG ist als eine dieser Maßnahmen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) genannt.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die zuständige Behörde kann also Begegnungsflächen benennen, für die eine Maskenpflicht gelten soll, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht geboten ist. Dies ist hier der Fall:

Gemäß den §§ 13 und 14 der 12. BayIfSMV sind das Eröffnen von Gastronomiebetrieben (außer Abhol- und Lieferdienste) und Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken weiterhin untersagt. Davon unbenommen ist nach den Erfahrungen des Sommers 2020 davon auszugehen, dass viele Tagestouristen die Region am Bodensee und insbesondere die Stadt Lindau (Bodensee) besuchen werden, obwohl nach den Appellen der Bundesregierung und der Landesregierungen unnötige Reisen unterlassen werden sollen. Mit dieser Allgemeinverfügung werden zielgerichtet Begegnungsflächen bzw. Aufenthalts- und Wartebereiche benannt, in denen besonders zahlreiche Personen gemeinsam um Tickets anstehen oder auf Einlass warten. Es ist deshalb zu befürchten, dass hier der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird.

Das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 m und das Einhalten von Hygieneregeln (inkl. Hust- und Niesetikette), sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Schutzmaske tragen nachweislich zur Eindämmung der Virusverbreitung bei. Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Soweit also nicht ohnehin per Gesetz oder Verordnung eine Maskenpflicht gilt, ist dies eine geeignete Maßnahme, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Mit Blick auf die steigenden Besucherzahlen kurz vor dem Beginn der Tourismussaison, insbesondere in Lindau, ist es aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich, für bestimmte Begegnungsflächen im öffentlichen Bereich festzulegen, dass dort eine Maskenpflicht gelten soll, soweit diese nicht ohnehin kraft Gesetzes bzw. Verordnung gilt. Wegen der starken Frequentierung der benannten Begegnungsflächen ist zu befürchten, dass hier

das Coronavirus SARS-CoV-2 mit erhöhter Wahrscheinlichkeit übertragen werden kann. Dies ist aufgrund zurzeit steigender Infektionszahlen im Landkreis Lindau (Bodensee) – die aktuellen Zahlen können auf dem COVID-19-Dashboard des Robert-Koch-Instituts (<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>) eingesehen werden – mit den gebotenen Mitteln zu vermeiden. Die Beschränkung Zeitraum von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist sachgerecht, weil der Andrang in dieser Zeitspanne erfahrungsgemäß am größten ist. Außerhalb dieses Zeitraums, bei abnehmendem Andrang, ist die Maskenpflicht nicht mehr notwendig.

Die Maskenpflicht ist auch angemessen: Auf der einen Seite erstreckt sich die erweiterte Maskenpflicht nur auf bestimmte Orte und stellt eine vergleichsweise geringe Freiheitsbeschränkung dar, während dem Schutz von Leben und Gesundheit eine überragende Bedeutung zukommt. Zum anderen besteht ein interessengerechter Ausgleich zwischen dem Recht des Einzelnen und dem Interesse der Allgemeinheit auf Schutz von Leben und Gesundheit darin, dass die benannten Örtlichkeiten eben mit einer zumutbaren Einschränkung (zur Zumutbarkeit siehe: BayVGH Az. 20 NE 20.1981 – Maskenpflicht an Schulen; BayVGH Az. 20 NE 21.171 - Verpflichtung zum Tragen von Masken in FFP2-Qualität) aufgesucht werden können. Weiterhin gelten auch die Ausnahmen von der Tragepflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV für bestimmte Personen.

3. Die öffentliche Bekanntmachung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung richten sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbe-

helfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 24. März 2021
Landratsamt Lindau (Bodensee)



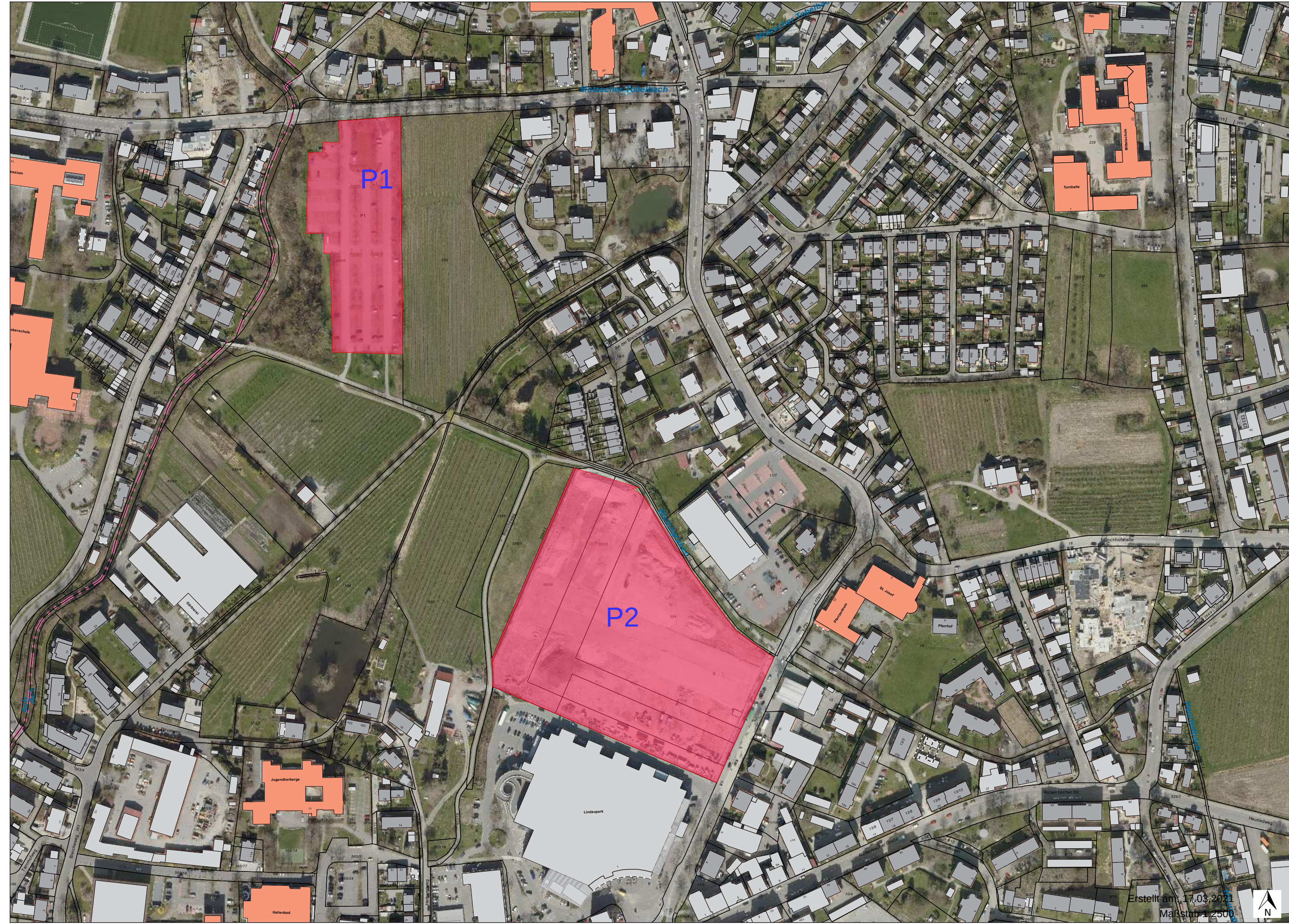
Elmar Stegmann
Landrat



Anlagen:

An den folgenden Orten/Plätzen besteht Maskenpflicht gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung und § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

- Anlage 1: P1 Parkplatz „Blauwiese“ und P2 Interimsparkplatz an der Kemptener Straße, zwischen LIDL und Lindaupark
- Anlage 2: P3 Parkplatz Karl-Bever-Platz
- Anlage 3: Parkplatz am Bahnhof Reutin
- Anlage 4: Parkhaus Lindau/Insel, Ein- und Ausgangsbereich
- Anlage 5: Wartebereich am Schiffsanleger 3 (Hauptanlegestelle für den Linienverkehr; Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH)









Therese-von-Bayern-Platz

Zwanzigerstraße

Auf der Mauer

Bayerisches Rotes Kreuz

Kino

P

Erstellt am: 17.03.2021
Maßstab 1:500



